

Niederschrift

über die Sitzung des Finanzausschusses Heiligenstedten am 16.11.2023.

Ort: Gemeinde- und Sportzentrum in Heiligenstedten

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Guido Schumacher

Mitglieder

Ute Dammann

Jörn Peetz

Johannes Wacker

Kathrin Wentzlaff

Gemeindevertreter/in

Peter Rakowski-Dammann

Bürgermeister

Magrit Wacker

Jörn Wiese

aus der Verwaltung

Sönke Sießenbüttel

Protokollführer/-in

Mette Pien

Nicht anwesend:

Die Mitglieder des Finanzausschusses waren mit Einladung vom 08.11.2023 zu Donnerstag, den 16.11.2023, zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht über die im Haushaltsjahr 2023 geleisteten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

- Vorlage: Hst/AfF/394/2023
- 3 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung
Vorlage: Hst/AfF/366/2023
- 4 Neufestsetzung der Mieten für die gemeindlichen Liegenschaften
Vorlage: Hst/AfF/395/2023
- 5 Gewährung von freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2024
- 5.1 Antrag des Musikzuges Oldendorf
- 5.2 Zuschuss für die Kinderfeuerwehr aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums
- 5.3 Zuschuss für den TSV Heiligenstedten
- 6 Bildung einer Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024
Vorlage: Hst/AfF/362/2023
- 7 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Ergebnisplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenplan
Vorlage: Hst/AfF/401/2023
- 8 Mitteilungen und Anfragen

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Schumacher begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Finanzausschuss beschlussfähig ist. Herr Schumacher beantragt, die Tagesordnung um die Angelegenheit „Zuschüsse für den TSV Heiligenstedten“ zu erweitern und diese Angelegenheit unter TOP 5.3. zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Bericht über die im Haushaltsjahr 2023 geleisteten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: Hst/AfF/394/2023

Notwendige unerhebliche Aufwendungen und Auszahlungen können im Rahmen von über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen geleistet werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ergeben sich aus ergebniswirksamen und/oder zahlungswirksamen buchungspflichtigen Geschäftsvorfällen, die der Höhe oder dem Grunde nach im Ergebnisplan und/oder Finanzplan nicht veranschlagt worden sind.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Heiligenstedten für das Haushaltsjahr 2023 ist der Bürgermeister ermächtigt, seine Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 82 Gemeindeordnung bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall zu erteilen.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, regelmäßig über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu berichten.

Die vom Bürgermeister seit dem Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen betragen insgesamt lediglich 356,95 Euro. Herr Schumacher erläutert die Gründe für die Haushaltsüberschreitungen.

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Gesamtdeckung gemäß § 19 GemHVO-Doppik, z.B. durch das höhere Gewerbesteueraufkommen, gewährleistet.

Der Finanzausschuss nimmt die im Haushaltsjahr 2023 bisher geleisteten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

TOP 3: Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung
Vorlage: Hst/AfF/366/2023

Herr Schumacher erläutert den Sachverhalt und die Rechtsgrundlage:

Der bestehende mit der Stadtwerke Itzehoe GmbH abgeschlossene Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung läuft am 29.02.2024 aus. Die Gemeinde hat dies durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 08.08.2022 bekannt gegeben und um schriftliche Interessenbekundungen für den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages gebeten.

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH hat ihr Interesse am Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages bekundet. Weitere Bewerbungen um die Konzession (Interessenbekundungen) liegen nicht vor.

Die Laufzeit des im Entwurf vorliegenden Vertrages beginnt am 01.03.2024 und beträgt (allgemein übliche) 20 Jahre. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag zum Ende des 10. Jahres und zum Ende des 15. Jahres einseitig zu kündigen. Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG muss die Gemeinde mindestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages das Vergabeverfahren mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger starten. Damit diese Frist eingehalten werden kann, beträgt die Kündigungsfrist (ungewöhnliche) 25 Monate.

Herr Sießenbüttel weist darauf hin, dass diejenigen Kommunen, die mit der Schleswig-Holstein Netz AG einen Wegenutzungsvertrag abschließen, sich am Vermögen des Energieversorgers beteiligen können. Von dieser Möglichkeit haben im Amtsbereich 16 Gemeinden Gebrauch gemacht. Die hierdurch erzielten Einnahmen (Garantiedividende) tragen zur Entlastung der gemeindlichen Haushalte der Aktionäre bei. Ein vergleichbares Angebot seitens der Stadtwerke Itzehoe GmbH gäbe es nicht.

Die Mitglieder des Finanzausschusses stellen fest, dass die Konzessionsabgabe, die die Gemeinde in den nächsten Jahren erhalten wird, keinen angemessenen Ausgleich für die den Stadtwerken eingeräumten Rechte mehr darstelle. Es sollten deshalb Verhandlungen bzw. Gespräche mit dem Energieversorger mit dem Ziel, eine angemessene Entschädigung in den nächsten Jahren zu erhalten, geführt werden.

Der im Entwurf vorliegende Wegenutzungsvertrag sollte zunächst noch nicht unterzeichnet werden. Die Ausgangslage in den benachbarten Gemeinden Bickmünde und Heiligenstedtenerkamp ist identisch. Bürgermeister Rakowski-Dammann teilt mit, dass er diesbezüglich bereits von Frau Picht – Vorsitzende des Finanzausschusses der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp – angeschrieben worden sei.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, vor dem Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages mit den Stadtwerken Itzehoe GmbH Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, zukünftig bei rückläufigen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe eine angemessene Kompensation zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung der Verwaltung:

Nach Ablauf des noch bis zum 29.02.2024 geltenden Wegenutzungsvertrages verlängert sich dieser nicht – wie während der Sitzung angenommen – automatisch um ein Jahr. Insoweit ist auf die „Endschaftsbestimmungen“ zu verweisen (s. § 7 des Wegenutzungsvertrages). Der Wegenutzungsvertrag vom 18.06.2004 ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP 4: Neufestsetzung der Mieten für die gemeindlichen Liegenschaften Vorlage: Hst/AfF/395/2023

Die Gemeinde Heiligenstedten ist Eigentümerin der Immobilien

Birkenweg 12 – 1 WE (vermietete Wohnfläche 109,03 m²)

Hauptstraße 27 – 9 WE (vermietete Wohnfläche 489,62 m²)

Wiesengrund 16 a-c – 18 WE (vermietete Wohnfläche 816,96 m²)

Wiesengrund 16 e – Kindertagespflege (vermietete Wohnfläche 92,72 m²)

Der aktuelle Mietpreis beträgt für alle WE 5,20 €/m². Die Mieten wurden zuletzt zum 01.01.2015 erhöht.

Die KTP zahlt 4,85 €/m².

Mieterhöhungen für Wohnungsmietverträge sind gesetzlich wie folgt geregelt:

- § 557 Abs. 1 BGB
Während des Mietverhältnisses können die Parteien eine Erhöhung der Miete vereinbaren.
- Sollte keine Einigung zustande kommen, kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung (bzw. Einzug) geltend gemacht werden (§

558 Abs. 1 BGB).

- Bei Erhöhungen nach Abs. 1 darf sich die Miete innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als 20 % erhöhen (Kappungsgrenze) (§ 558 Abs. 3 BGB).
- Der Mieter schuldet die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Monats nach dem Zugang der Erklärung (§ 559 b Abs. 2 BGB).

Die Miete ist seit 15 Monaten unverändert.

Berechnung der Kappungsgrenze Wohnungen:

20 % von 5,20 € = 1,04 € Erhöhungsbetrag

Neue Miete: max. 6,24 €/m²

Denkbar wäre eine Staffelung/Priorisierung der Mieterhöhungen:

→ Mieterhöhung bei Neuvermietung durch Mieterwechsel

→ Mieterhöhung bei Bestandsvermietung individuell nach Einzugsdatum und Renovierungszustand

Im Gewerbemietrecht (KTP) unterliegt die Miethöhe der freien Vereinbarung der Parteien. Beide Parteien bleiben an diese Vereinbarung gebunden. Der Vermieter kann also nicht durch einseitige Erklärung eine Mieterhöhung herbeiführen oder die Zustimmung des Mieters zu einer Mieterhöhung verlangen. Im Gegensatz zum Wohnraummietrecht besteht im Gewerbemietrecht keine gesetzliche Einschränkung zur Mietanpassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Mieterhöhung aller Wohnungen errechnen sich Mietmehreinnahmen in Höhe von insgesamt 17.600 €/Jahr.

Objekt m ²	Mietein- nahmen bei bei 5,20 €/m ² €/m ²	Mietein- nahmen 6,20	Mietein- nahmen bei bei 6,20 €/m ² €/m ²	Mietein- nahmen 7,50
Birkenweg 12 109,03	6.803,47 €		8.111,83 €	
Hauptstraße 27 489,62	30.552,29 €		36.427,73 €	
Wiesengrund 16 a-c 640,99	39.997,78 €		47.689,66 €	
175,97	13.092,17 €		15.837,30 €	
	77.353,54 €		92.229,22 €	
	13.092,17 €		15.837,30 €	

Gesamtmiete:

90.445,70 €

108.066,52 €

Differenz/Jahresmehreinnahme:

17.620,82 €

*alle Zahlen bei Vollvermietung ohne Leerstand

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Mieten der gemeindeeigenen Liegenschaften ab dem 01. April 2024 wie folgt anzupassen:

- Vermietungen an das Amt werden von 6,20 €/m² auf 7,50 €/m² angepasst.
- Birkenweg 12 – Anpassung der Miete auf 6,20 €/m².
- Hauptstraße 27 – Anpassung der Mieten für sanierte Wohneinheiten auf 6,20 €/m², für nicht sanierte Wohneinheiten auf 5,70 €/m².
- Wiesengrund 16 a-c – Anpassung der Mieten wie bei Hauptstraße 27 mit Ausnahme der Wohnung von Frau Iwohn. Diese kann erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Einzug angepasst werden. Dann gilt auch hier der neue Mietzins von 6,20 €/m².
- Anpassung der Miete für die Kindertagespflege im Sängerkheim auf die neue Mietuntergrenze von 5,70 €/m² ab dem 01. Januar 2025.

Kommt die vertragliche Erhöhungsvereinbarung nicht zustande, so ist eine Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete durchzuführen.

Die in den Nebenkosten umlagefähigen Gebäudeversicherungsbeiträge sollen gedeckelt werden auf den Beitrag, der sich ohne Schäden ergeben hätte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Gewährung von freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2024

Herr Schumacher erläutert die Anträge für die Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2024.

TOP 5.1: Antrag des Musikzuges Oldendorf

Mit Schreiben vom 08.11.2023 beantragt der Musikzug Oldendorf eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2024. Herr Schumacher schlägt vor, den Musikzug Oldendorf unverändert mit 500 Euro zu unterstützen. Frau Wentzlaff und Herr Peetz weisen darauf hin, dass der Musikzug für seine Auftritte bzw. musikalischen Begleitungen, u. a. bei Laternenumzügen, eine finanzielle Entschädigung erhält. Sie halten deshalb einen Zuschuss in Höhe von 300 Euro für angemessen bzw. ausreichend. Herr Schumacher lässt über den weitergehenden „Antrag“ abstimmen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Musikzug Oldendorf auch im Haushaltsjahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro zu gewähren. Entsprechende Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2024 veranschlagt werden.

Abstimmungsergebnis: 3 dafür 2 dagegen

TOP 5.2: Zuschuss für die Kinderfeuerwehr aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums

Herr Schumacher beantragt für das Haushaltsjahr 2024 einen Zuschuss aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums der Kinderfeuerwehr. Dies sei ein guter Anlass, das tolle Engagement des Feuerwehr-Nachwuchses zu honorieren. Er hält einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für angemessen. Dieser Vorschlag stößt auf breite Zustimmung bei den übrigen Mitgliedern des Finanzausschusses.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, der Kinderfeuerwehr im Haushaltsjahr 2024 einen Zuschuss anlässlich des 10-jährigen Jubiläums in Höhe von 1.000 Euro zu gewähren. Entsprechende Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2024 veranschlagt werden.

Abstimmungsergebnis: 4 dafür 1 Enthaltung

TOP 5.3: Zuschuss für den TSV Heiligenstedten

Der TSV Heiligenstedten beantragt einen Zuschuss für einen neuen Rasenmäher-Traktor, den Bau eines Brunnens für die Bewässerung und eine Beregnungsanlage. Der Brunnen soll u.a. für die Löschwasserversorgung der Kindertagespflege dienen. Für die Finanzierung sollen alle Förderungsmöglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden.

Kostenschätzung:

Rasenmäher-Traktor: 34.500 €

Bau eines Brunnens: 27.000 €

Beregnungsanlage: 51.000 €

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, sich mit 55.000 Euro an den Kosten zu beteiligen. Entsprechende Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2024 veranschlagt werden.

TOP 6: Bildung einer Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024
Vorlage: Hst/AfF/362/2023

Herr Sießenbüttel erläutert den Sachverhalt anhand der Beschlussvorlage.

Aufgrund der Änderungen der GemHVO – der Zusatz „Doppik“ entfällt ab dem 01.01.2024 -, die zum 01.01.2024 in Kraft treten, wird es den Kommunen ermöglicht, im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen eine Entnahme aus der Ergebnissrücklage und der allgemeinen Rücklage vorzunehmen, sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt ist. Für diesen Zweck wird eine Ausgleichsrücklage geschaffen, die in der Bilanz als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen ist.

Zukünftig gilt der Haushalt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (sogenannter „fiktiver Haushaltsausgleich“).

Gemäß § 60 Abs. 3 GemHVO hat die Gemeindevertretung über die Neuverteilung der Eigenkapitalpositionen ab dem 01.01.2024 zu entscheiden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen:

Die Gemeinde Heiligenstedten bildet zum 01.01.2024 aus der bisherigen Allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.999.334,33 Euro (Stand: 31.12.2022), der Ergebnissrücklage in Höhe von 486.329,30 Euro (Stand: 31.12.2022) und dem Jahresergebnis 2022 in Höhe von 383.577,18 Euro folgende neue Rücklage:

- die Allgemeine Rücklage in Höhe von 1.591.989,48 Euro und
- die Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.277.251,33 Euro.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Ergebnisplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenplan
Vorlage: Hst/AfF/401/2023

Herr Schumacher erläutert die Eckdaten für die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024. Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion werden sowohl die bevorstehenden Unterhaltungsmaßnahmen, als auch die Zuschüsse für die Kinderfeuerwehr und Senioren erörtert. Der Zuschuss für die Senioren wurde jedoch nicht weiter angepasst. Gegenüber der im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanung sollen noch folgende Änderungen vorgenommen werden:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz lt. Ent-	Ansatz neu	Erläuterung
------------------	-------------	-----------------	------------	-------------

		wurf		
11107.5211	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	12.000 €	13.000 €	Installation eines Glasfaseranschlusses
12601.5318	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	300 €	1.800 €	Zuschuss für die Kinderfeuerwehr
57301.5271	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0 €	600 €	Laufende Kosten für die Software (monatlich 45,00 Euro)

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Ergebnisplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenplan in der im Entwurf vorliegenden Fassung mit den Änderungen gemäß tabellarischer Übersicht und mit den Änderungen gemäß Veränderungsliste zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung der Verwaltung:

Es ist davon auszugehen, dass der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 04.12. dem Votum des Hauptausschusses folgt und den Umlagesatz für die Amtsumlage auf 20,5% festsetzt. Dem bisherigen Planansatz liegt die Annahme zugrunde, dass der Umlagesatz 20,0% beträgt.

Aufgrund der nun vorliegenden Abrechnungen der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2023 ist davon auszugehen, dass die bisherigen Plansätze für 2024 für die Produkte 21820 und 22101 nicht ausreichen werden. Der Gemeindevertretung wird deshalb empfohlen, noch folgende Änderungen gegenüber den bisherigen Planansätzen vorzunehmen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz lt. Entwurf	Ansatz neu	Erläuterung
21820.5452010	Schulkostenbeiträge	55.200 €	60.000 €	Steigende Kosten
22101.5452010	Schulkostenbeiträge	3.500 €	5.500 €	Steigende Kosten
61101.5372200	Amtsumlage	471.800 €	484.000 €	Vorbehaltlich Beschluss Amtsausschuss

Für die Visualisierung der Haushaltspläne wird ab 2024 eine neue Software eingesetzt. Mit Hilfe dieser WEB-basierten Lösung (KSLplus) sollen die komplexen Finanzdaten der Gemeinden möglichst leicht verständlich und übersichtlich strukturiert für alle Interessierten aufbereitet werden. Herr Sießenbüttel stellt die visualisierte Haushaltsplanung 2024 der Gemeinde Heiligenstedten kurz vor.

.....
Guido Schumacher

.....
Mette Pien
Protokollführer